



Bleibtreustraße 5 | 10623 Berlin
Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
12.04.2023 13:49

10223/23

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Juristische Fakultät

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis
Rechtsanwalt | Of Counsel

Postanschrift:

Bleibtreustraße 5
10623 Berlin
Telefon +49 [30] 6481947

ulrich.battis@googlemail.com

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gem. § 79 der GO des Thüringer Landtags

Datum:

12.04.2023

Wie der frühere Innenminister des Freistaates Thüringen und bisherige Richter des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Peter M. Huber festgestellt hat, musste das Bundesverfassungsgericht mehrfach die Verfassungswidrigkeit der Besoldung der Beamten und Richter in mehreren Ländern beanstanden, weil die Besoldungsgesetzgeber aus fiskalischen Gründen das Alimentationsprinzip missachtet haben.

Siehe *Huber* in Kahl/Ludwigs, Handbuch des Verwaltungsrechts II, 2022, §54, Rn. 39; siehe auch *Voßkuhle/Kaiser* in *Voßkuhle/Eifert/Möllers*, Grundlagen des Verwaltungsrechts, 3. Auflage 2022, § 43, Rn. 104

Der vorliegende Entwurf zeichnet die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wie sie zuletzt im Jahre 2020 konkretisiert worden sind, abstrakt in vorbildlicher Weise nach.

Die nachfolgende Konkretisierung in der ausführlichen Begründung zu den Artikeln 1 und 2 des Entwurfs leidet außer der Verfehlung des zweiten Parameters entscheidend daran, dass die bestehenden Besoldungsordnungen durchweg lediglich um 3,5 % erhöht werden, ohne dass dem Abstandsgebot innerhalb der Besoldungsordnungen Genüge getan wird.

Zudem leidet der Vergleich der Besoldung mit dem Bund und anderen Ländern daran, dass deren Besoldungsordnungen durchweg bisher nicht die gebotenen Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gezogen haben.

Dazu zuletzt *Battis/Bahns*, Deutsche Richterzeitung 2023, 107 4, s.a. Färber, ZBR 2023, 73/ 84 f.

Als Thüringer Besonderheit kommt noch hinzu, dass die Neuregelung zum familienbezogenen Ansatz in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erfolgen soll, ohne dass ihr die vom Landtag eingeforderte Evaluation zu Grunde gelegt wird.

Drs. 7/7 122 S. 44

Die eingeforderte Evaluation sollte der Einstieg in eine grundlegende allgemeine Verwaltungsreform sein, um die von den Besoldungsgesetzgebern ausgelöste Verfassungskrise

Dazu *H. A. Wolff* in: Stern/Sodan/Möstel, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, § 47 Rn. 63

zu lösen.

Abschließender Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Jahresprogramm 2023 angekündigt, die Alimentation in den Ländern Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu überprüfen. Eine Anordnung nach § 35 BVerfGG scheint nicht ausgeschlossen,

Dazu *Torsten Schwan*, www.berliner-besoldung.de vom 20.03.2023.

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis